

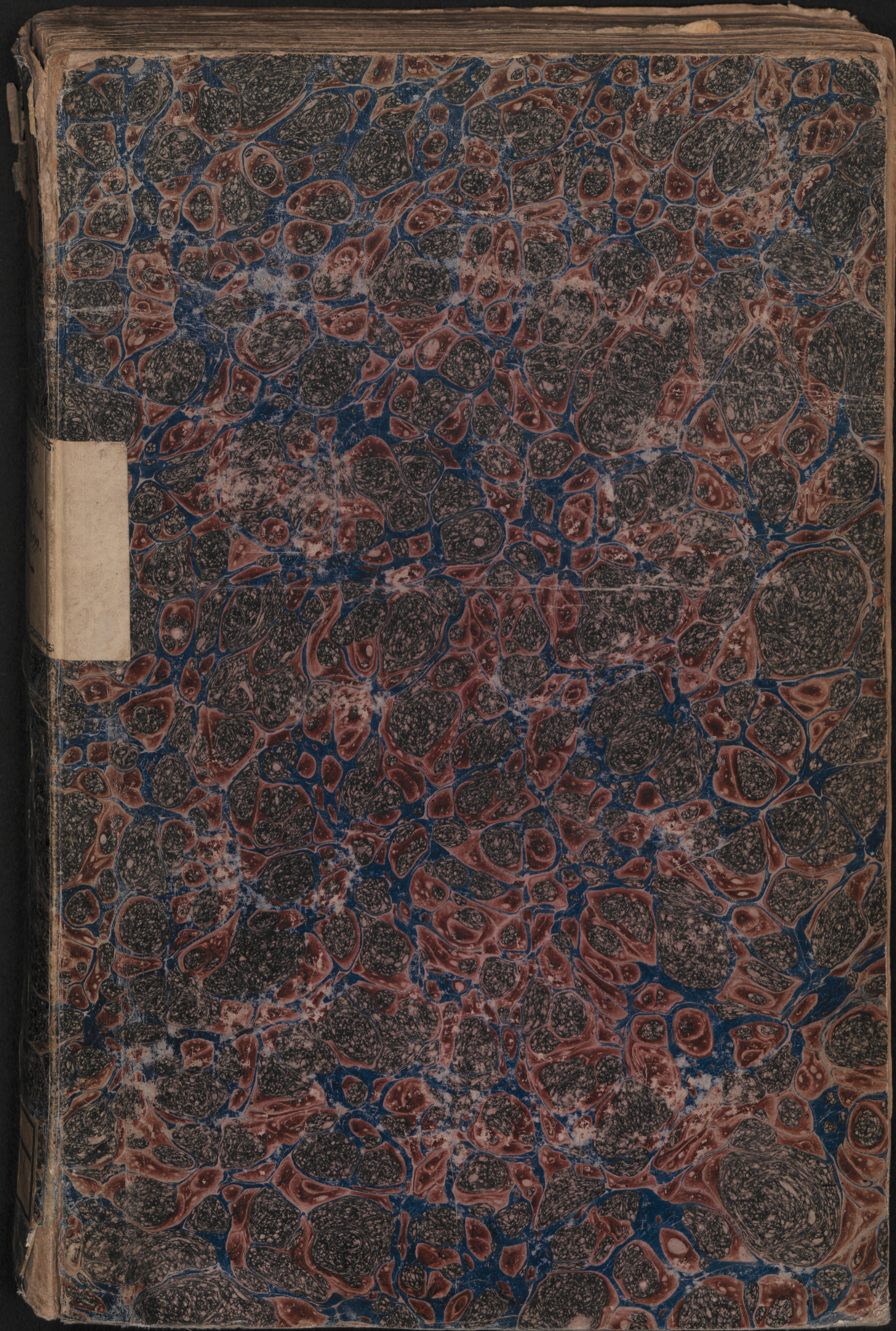
Verzeichnis wie die Itzo gewilligte Landthülffen in unserer Gnedigen Fürsten und Herrn/ der Hertzogen zu Meckelnburgk etc. Landen eingebracht werden sollen

[S.l.], [ca. 1609]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769863140>

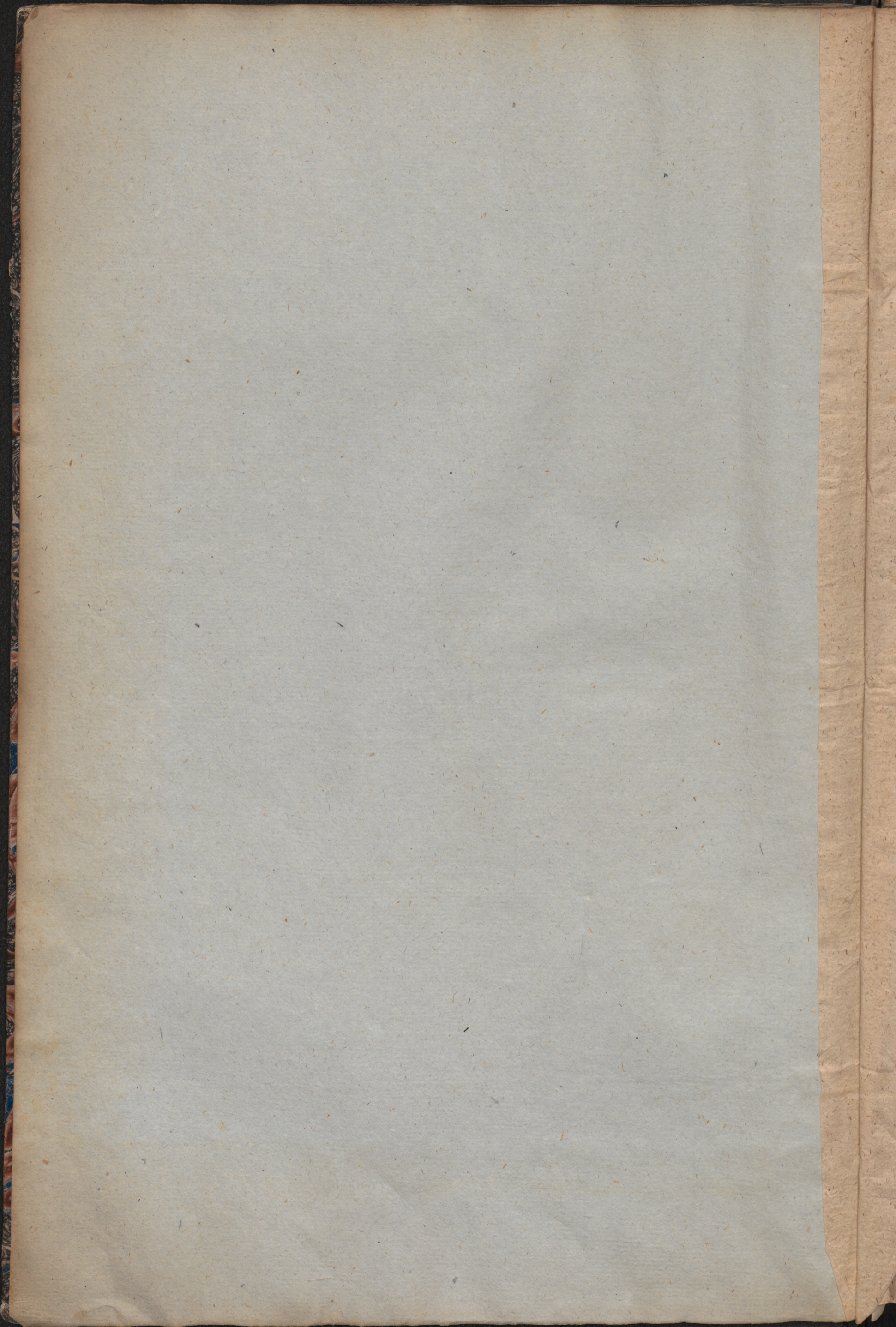
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





Die erste Buchstabe

in dem ersten Buchstaben

Die zweite Buchstabe

Die dritte Buchstabe

Die vierte Buchstabe

Die fünfte Buchstabe

Die sechste Buchstabe



1609 und 1599

Verzeichnus wie die **Itzo** gewilligte Landthülfften

in vnserer Gnedigen Fürsten vnd Herrn/der Herzogen zu Meckelnburgk etc.
Landen eingebracht werden sollen.



Sollen die vom Adel neben den Witfrawen/ so ihr Leibgedings güter innehaben/ oder derselben verwalter/ auch in vnd ausländische Geistliche Stiffts personen/ vnd Vorsteher/ von einem jeden Wispel hartes Sacttkorns/ als Weizen/ Rogken/ Gersten vnd Erbsen/ Parchemer maß/ mit der heurigen 72 jerigen eingeernten Sadt anzufahen einen: Vnd von einem Wispel weichen Sadttkorns/ als Hauern vnd Buchweizen ein halben gulden: vnd vom Wispel stehender harter Kornpechte/ einen halben gulden: vnd dan vom Wispel weicher Kornpechte sechs schilling: Vnd dan den zehenden pshemung von den Geldt pechten/ es sei deren/ so dieselbigen bören vnd empfangen/ erb oder pfandt/ dieselbige wohnen auch in oder aussershalb landes/ entrichten.

2. **S**ie Bürger vnd Inwoner in den Landsteten Sollen die alte duppelte Landtbete geben: darzu auch von einem jedern Wispel gemahltenen vnd verbraveten maltes Parchimer maß (darnach den alle die andere kleinere maß gerichtet werden sollen) drey gulden zur zise entrichten.
3. **S**ie Pauren/ Schmide/ Leinweber/ Schneider vnd Krüger auff den Dörffern/ Sollen nach anzahl ihrer hufen die Landtbete/ So wol auch als von ihrem ampt/ oder handtwerck/ wie von alters hero geben/ vnd welche kein acker haben/ vnd derwegen auff dem vorigen Landtbete register nicht befunden werden/ die sollen ungeachtet/ ob sie wol zur Landtbete bis anhero nicht in allen orten vnserer Lande vnd Fürstenthumbs gegeben hetten/ yedoch von ihrem ampt oder handtwerck die Landtbete hinfuro den anderen Schmiden/ Leinwebern/ Schneidern vnd Krügern gleich entrichten.
4. **S**ie Erbmüller aber/ sie sitzen gleich in Stedten/ Dörffern/ oder auff dem Lande/ sollen von iederem hundert gulden ihrer haab vnd güter zwen gulden: Die Pacht müller ein jeder von einem haubt seines eigenen kindt vihes/ zwen schillingläbsch/ Vnd von einem Schwein ein schilling läbsch/ So wol auch neben inen die Scheffer/ Schefferknechte/ vnd Hirten/ von einem jedern Schaff/ so ehr im winter schlecht/ Vnd von ieder Zigen ein schilling läbsch/ erlegen.
5. **S**ol ein yeder er sey vom Adel/ oder von andern vnsern Vnderthanen/ seine hülff in eigener person/ den verordneten Einnemern seines kreises/ darin er gehörig/ zu bringen vnd oberantworten. Im fall er aber durch leibschwachheit/ oder ander Gottes gewalt/ vnd erheblich Ehehafft/ dauon verhindert würde/ So soll ehr solche hülff vnter seinem Siegel vnd eigener Handtschrifft/ oder do er nichts schreiben kan/ iedoch vnter seinem Siegel getrewlich/ bey seinem Christlichen gewissen/ vnd denen Eides pflichten/ damit er Ihren F. G. verwandt vnd zugethan/ den Einnemern oberliffen.

Willkommen in
die Stadt Rostock
am Sonntag den 1. August 1521

Wir haben die Ehre
zu empfangen das
Sie uns zu dem
festen Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August

Wir haben die Ehre
zu empfangen das
Sie uns zu dem
festen Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August

Wir haben die Ehre
zu empfangen das
Sie uns zu dem
festen Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August

Wir haben die Ehre
zu empfangen das
Sie uns zu dem
festen Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August

Wir haben die Ehre
zu empfangen das
Sie uns zu dem
festen Tag den 1. August
zu dem Festen
Tag den 1. August

61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel ...
...ſollten Unſere Beampte und Obrigkeit jedes Obrts auch beſchligt ſeyn / die in ihrer Botmäßigkeit und
... mit ein zu verleißen / und was Edict mäßig ſteurbar iſt ohnwegertlich abzuſodern / und zwar bey
... der Bürgerſchaft / eingenommen / und zwar ohne Unterſcheid der Perſohnen von einem jeden Scheffel
... / 3. Schill. Damit aber aller Unterſchleiß bey der Acciſe hinſuro verhütet werden möge / ſo ſollen Bür-
... ſchaft Mittel conjunctim, die kein Bier außſchnecken / oder auff Krüge brauen / die die Acciſe wöchentlich
... giſter legen / gehörige Zettel darüber ertheilen / und nebenſt den Monatlichen Regiſtern / alle Quartal
... ſicht und Wacht haben und beſtellen / das niemand aus der Stadt / es ſey aus dem Raht oder Bürger-
... ſchaft in zwanzig Gulden ſtraffe verfallen ſeyn ſol) Malz auf andere Mühlen zu mahlen / es wäre dan /
... den ſolle / der keinen Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel auf- und darzeigen könne. Wie dann auch
... Lande bey Unſern Aemptern / und der vom Adel oder ander Land-begüterten Gütern / bey den Enden und
... ſiger ſtraffe / ſo oft einer dagegen handeln wird / hiemit ganz ernſtlich befohlen wird / daß ſie niemand
... den Acciſe oder rechtmäßigen Frey-Zettel / in die dazu verordnete und von den Acciſ-Einnehmern ver-
... er Krüger von allein Bier / ſo er aus der Fremdbde / und Unſerer Jurisdiction nicht unterworfenen Oerthern
... ſennung zu geben / und ſolche dem Grund-Herrn zur würcklichen Lieferung in den Kaſten zu entrichten

daß ſie zwiſchen dieſes und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das ſeinige / und zwar bey Straffe auf
... Execution, in gangbahrer / und ſo viel möglich in harter und grober Münze / Unſern hiezu beſtalteten
... gen und von einem jeden eigenhändig unterſchriebenen und vollkommenen Specification / ſeiner gänzen
... en. Inſonderheit aber ſollen ſo wol Unſere Beampten für ſich und die Ihrigen / imgleichen die Aempts-
... die Ihrigen / wie auch für ihre Unterthanen / obgeſetzte Contribution an Kopff-Gelde / Viehe-Schag
... dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Vieh-Schag aber mit Verluſt des Verſchwiegenen / worin
... Vieh-Zahlung / verſchwiegen beſunden oder bößlich untergeſchlagenen auff verſpürten Betrug und Unter-
... rhen) richtig und treulich einſodern / und vermittelt einer deutlich von ihnen unterſchriebenen Specification
... enſ. Kaſten zu Koſtock in gedachten Termin, bey obgeſagter Straffe übergeben / und ... und
... es einzuhändigen haben / geben laſſen ſollen; wie es dan auch gleicher Beſtalt in den
... chen Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und ander
... rdnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnliſſfall / von denen dazu beſtal
... richtig verzeichnen / und beſagten Unſern Einnehmern / vermittelt einer richtigen / kl

en Termine einliefern / und ſich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein
... würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterſchleiß des Viehes u
... et ſeyn ſol. Da auch jemand / wes Staudes er auch wäre / ſich unterſtehen würde /
... oder dieſelbe ſollen auff beſchehene Anzeig / mittelſt würcklicher Erſtattung der d
... t in Krafft dieſes ganz ernſtlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler beſchligt
... digen / alſobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex
... und Behinderung gehorſamſt und ohnſehlbarlich gelebet und nachgeſeget werden in
... digen laſſen wollen. Wornach ſich ein jeder gehorſamſt wird zu richten / und für
... cht außſen bleiben wird / vorzuſehen wiſſen. Urtkundlich unter Unſern Fürſtlichen

